



Gesuch um Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP als Leistungserbringer i.S.v. Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG i.V.m. Art. 50 und 58g KVV - Logopädische Leistungen

Für die Erteilung einer Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP als Logopäde oder Logopädin ist das vorliegende Gesuchformular vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Beilagen an folgende Adresse einzureichen:

Gesundheitsamt Schaffhausen
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Die Prüfung eines Gesuchs sowie die Erstellung einer OKP-Zulassung dauert nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen in der Regel vier bis sechs Wochen.

Informationen zur gesuchstellenden Person:

Personalien

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

Wohnadresse (Privatadresse)

Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Land:	

Kontaktangaben

Telefon:	
Mobile:	
E-Mail-Adresse:	



Praxisadresse im Kanton Schaffhausen

Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Name der Praxis (Institution):	
Rechtsform der Praxis:	
Praxisgemeinschaft mit (falls zutreffend):	
Telefon Praxis	
Homepage Praxis	
E-Mail-Adresse Praxis	

Selbstdeklaration bezüglich der gesetzlichen Erfordernissen von Art. 50 i.V.m. 58g KVV

Verfügen Sie über eine Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht welche Sie für die Berufsausübung als Logopäde oder Logopädin berechtigt?

Ja Nein

Sie verfügen über eine vom Kanton anerkannte dreijährige theoretische und praktische Fachausbildung als Logopäde oder Logopädin mit erfolgreich abgelegter Prüfung in folgenden Fächern:

1. Linguistik (Linguistik, Phonetik, Psycholinguistik);
2. Logopädie (Logopädische Methodenlehre [Beratung, Abklärung, Behandlung], Sprachbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpsychologie, Sprachpathologie);
3. Medizin (Neurologie, Oto-Rhino-Laryngologie, Phoniatrie, Psychiatrie, Somatologie);
4. Pädagogik (Pädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik);
5. Psychologie (Entwicklungspsychologie, klinische Psychologie, pädagogische Psychologie einschliesslich Lernpsychologie, Sozialpsychologie);
6. Recht (Sozialgesetzgebung);

Ja Nein

Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit in klinischer Logopädie, überwiegend im Erwachsenenbereich ausgeübt, davon mindestens ein Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung (Oto-Rhino-Laryngologie, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und im Beisein eines Logopäden oder einer Logopädin, der oder die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung eines Logopäden oder einer Logopädin, der oder die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, in einer Facharztpraxis oder in einer Organisation der Logopädie, die nach dieser Verordnungen zugelassen ist, absolviert werden.

Ja Nein



Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.

Ja Nein

Sie weisen nach, dass Sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV erfüllen.
(nur für selbständig Erwerbende erforderlich)

Ja Nein

Einzureichende Unterlagen

Nachweis, über zweijährige praktische Berufsausübung i.S.v. Art. 50 KVV

Unterschriebener Nachweis der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV
(nur für selbständig Erwerbende erforderlich)

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

.....

.....